

Mitwirkungsexemplar 20. August 2007

**Regionaler Waldplan
Frienisberg-Laupenamt 2007-2022**



RWP Nr. 74

**Amt für Wald des Kantons Bern
Waldabteilung 7 Seeland, 3232 Ins**

Impressum

Leitungsgruppe

Kurt Rohner, Planer (Vorsitz)
Jürg Schneider, Waldabteilung 7 Seeland (von Amtes wegen)
Katharina Gross, Waldabteilung 7 Seeland (Administration)
Jürg Scheurer, Staatsförster (Pläne)

Begleitende Arbeitsgruppe

Andres Brunner, HVG Wohlen
Ueli Hermann, Pro Natura Seeland
Andreas Jaun, Uferschutzverband Wohlensee
Rudolf Kobel, Jagd Hubertus Bern
Peter Marthaler, WG Unteres Laupenamt
Marc Probst, OLG Bern
Kaspar Reinhard, Planungsregion seeland.biel/bienne
Fritz Ruchti, HVG Schüpfen
Friedrich Santschi, Planungsregion Bern (VRB)
Karl Schuhmacher, Förster FR Laupen
Hermann Stettler, Förster Staatsforstbetrieb
Max W. Tschannen, RIG Frienisberg Süd
Dr. Jürg Zettel, Pro Natura Bern

Redaktion und Gestaltung:	<i>K. Gross, WAbt 7 Seeland</i>
Fotos:	<i>J. Scheurer, WAbt 7 Seeland</i>

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	4
Zusammenfassung	5
<i>Teil 1</i>	
1 Einleitung	6
1.1 Zielsetzung und Auftrag	6
1.2 Verbindlichkeit.....	7
1.3 Vorgehen / Mitwirkung	7
2 Zustandsanalyse	8
2.1 Rahmenbedingungen (Grundlagen, Perimeter, forstliches Umfeld, Waldzustand).....	8
2.2 Waldfunktionen.....	10
2.21 Allgemeines	10
2.22 Schutzwald	10
2.23 Holzproduktion	10
2.24 Natur- und Landschaftsschutz	11
2.25 Freizeit, Erholung, Sport	11
2.3 Entwicklungstendenzen und Folgerungen	12
3 Entwicklungsziele und Massnahmen	13
3.1 Allgemeine Ziele und Massnahmen	13
3.11 Allgemeines	13
3.12 Schutzwald	14
3.13 Holzproduktion	15
3.14 Natur- und Landschaftsschutz	16
3.15 Freizeit, Erholung, Sport	17
3.2 Wälder mit Vorrangfunktion	19
3.21 Schutz vor Naturgefahren (Objektblätter Nrn 11 - 19)	19
3.22 Holzproduktion (Objektblätter Nrn 21 - 24)	19
3.23 Natur- und Landschaftsschutz (Objektblätter Nrn 30 - 39)	20
3.24 Freizeit, Erholung, Sport (Objektblätter Nrn 41 - 43)	20
3.25 Zusammenfassung	21
4 Umsetzung und Kontrolle	22
4.1 Vorgehen	22
4.2 Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	22
4.21 Finanzielle Auswirkungen	22
4.22 Personelle Auswirkungen	23
4.3 Nachhaltigkeitskontrolle.....	24
5 Schlussbestimmungen	26
5.1 Koordination mit anderen Planungen.....	26
5.2 Genehmigung, Nachführung, Revision	26
<i>Teil 2</i>	
6. Wälder mit Vorrangfunktionen (Massnahmenplan)	
7. Objektblätter / Koordinationsblätter	
<i>Teil 3</i>	
8. Anhang gemäss sep. Verzeichnis	

Vorwort

Im Herbst 2006 wurde die Regionale Waldplanung (RWP) "Frienisberg-Laupenamt" gestartet.

Die regionale Waldplanung soll Wälder mit überwiegend öffentlichen Interessen geografisch festlegen und die zur Sicherung/Verbesserung der öffentlichen Interessen nötigen Massnahmen festlegen.

Sie ist ein forstliches Führungsinstrument und dient der Koordination mit der Raumplanung. Im regionalen Waldplan wird behördenverbindlich geregelt, wenn Massnahmen im Wald zur Sicherung öffentlicher Interessen im Planungs-zeitraum mit forstlichen Mitteln umgesetzt bzw. wo unerwünschte Entwicklungen verhindert werden müssen.

Grundeigentümerverbindliche Regelungen wie:

- Schutzbeschlüsse,
- Ueberbauungsordnungen

usw, sofern nicht Aenderungen als nötig errachtet werden, sind nicht Gegenstand des RWP.

Beim Vollzug der im RWP festgelegten Massnahmen werden die Rechte der betroffenen Grundeigentümer gewahrt.

Ich danke den Mitgliedern der Leitungs- und der Arbeitsgruppe sowie den Mitarbeitern der Waldabteilung 7 für ihre engagierte und sachliche Mitarbeit.

Ins, 20. August 2007

Jürg Schneider, Oberförster

Zusammenfassung

Der vorliegende Regionale Waldplan (RWP) bezweckt die Wahrung der öffentlichen Interessen und der Koordination mit der Raumplanung im Wald im „Frienisberg-Laupenamt“. Er enthält Richtlinien für die Waldbehandlung in den nächsten 15 Jahren und wird nach Genehmigung durch den Regierungsrat behördenverbindlich.

Mit dem Waldplan werden die öffentlichen Interessen am Wald sichergestellt und Konflikte sowie deren Lösungen aufgezeigt. Er ist ein Führungsinstrument für den Forstdienst. Die knappen öffentlichen Gelder sollen primär in Wälder mit öffentlichen Interessen (Vorrangfunktion) fliessen.

Der Planungssperimeter umfasst die Gemeinden Bremgarten, Calvaleyres, Ferenbalm, Frauenkappelen (ohne Forst), Kriechenwil, Golaten, Grossafoltern, Gurbrü, Kirchlindach, Laupen, Meikirch, Mühleberg (ohne Forst), Münchenwiler, Neuenegg (ohne Forst), Radelfingen, Rapperswil, Ruppoldsried, Schüpfen, Seedorf, Wengi, Wileroltigen, Wohlen, Zollikofen (ohne Meilen).

Das **Oberziel** für die Bewirtschaftung der Wälder im Planungsgebiet ist die dauernde Wahrung und gezielte Verbesserung der örtlichen vorherrschenden Waldfunktionen. Die Bewirtschaftung der Wälder bleibt grundsätzlich Sache der Waldbesitzer.

Die **allgemeinen Ziele** für die verschiedenen Waldfunktionen sind:

Schutzwald In den bezeichneten Schutzwäldern ist die Schutzwirkung in erster Priorität zu erhalten und gezielt zu verbessern. Die Nutzniesser sind an den Kosten zu beteiligen.

Holzproduktion Aus der Sicht der Waldeigentümer steht die Holzproduktion im Vordergrund. Dazu sollen nötige Organisationen und Infrastrukturen verbessert und unterstützt werden. Es werden keine zusätzlichen Auflagen gemacht. Die gesamten Betriebskosten sind über die Holzprodukte zu decken.

Natur und Landschaft Dieser Funktion sind vor allem Wälder zugewiesen, in welchen besondere Natur- und Landschaftswerte zu erhalten und zu verbessern sind. Die Kosten für Mehraufwände bzw. Mindererlöse sind durch die Öffentlichkeit zu tragen.

Freizeit, Erholung, Sport Die 5 Wälder gemäss Objektblatt Nr 42 werden durch die Erholung stark beansprucht. Die verschiedenen Nutzungen sind zu lenken, ev. zu entflechten. Diese Nutzung darf den Wald und die Waldbewirtschaftung nicht gefährden. Die Mehraufwände und Mindererlöse, die durch die Erbringung von Freizeit- und Erholungsleistungen entstehen, haben die Besteller/Nutzniesser zu tragen.

Wälder mit Vorrangfunktionen wurden dort ausgeschieden, wo ein grosses öffentliches Interesse besteht. Dies trifft bei insgesamt 26 Objekten zu. Die Absichten und Massnahmen sind auf Objektblättern beschrieben und in einem Massnahmenplan dargestellt.

9 Koordinationsblätter beinhalten weitere Probleme im Wald und deren Lösungen. Sie dienen der Koordination mit andern Amtsstellen und Organisationen.

1 Einleitung

1.1 Zielsetzung und Auftrag

Gemäss Art 20 WaG und Art 18 WaV haben die Kantone Planungsvorschriften zu erlassen. In Art 5 bis 7 KWaG sowie Art 6 und 7 KWaV sind die Ziele, Inhalte und Zuständigkeiten geregelt.

Die geltenden Rechtsgrundlagen (siehe Anhang 6.1) verlangen, dass:

- die Waldfunktionen nachhaltig erfüllt werden (Kap 4.3)
- die Standortsverhältnisse festgehalten werden (Kap 2.2)
- die Waldfunktionen und deren Gewichtung festgehalten werden (Kap 2.3)
- die Entwicklungsabsichten festgelegt werden (Kap 3)
- die Bewirtschaftungsgrundsätze festgelegt werden (Kap 3)

Der vorliegende Regionale Waldplan (RWP) bezweckt die Wahrung der öffentlichen Interessen am Wald im Perimeter "Frienisberg-Laupenamt" und stellt die Koordination zur Raumplanung sicher.

Aus öffentlicher Sicht werden Objektblätter nach folgenden Vorrangfunktionen erstellt:

- Schutzwald (Schutz vor Naturgefahren)
- Holzproduktion
- Natur- und Landschaftsschutz
- Freizeit, Erholung, Sport
- Verschiedenes

Der Handlungsbedarf wird pro Objekt beurteilt und ausgewiesen.

Die Planung hat das Eigentum zu respektieren. Die Bewirtschaftung der Wälder ist grundsätzlich Sache ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer (Art 8 KWaG). Wenn sich aus der Umsetzung der Planung für den Waldeigentümer Mehraufwände/Mindererträge ergeben, sind die Nutzniesser daran zu beteiligen.

Der RWP dient dem Forstdienst als Führungsinstrument, insbesondere auch für die Planung des Einsatzes der knappen öffentlichen Mittel.

Die Waldeigentümer sollen aus dem RWP die Leitplanken, die ihnen ihre Bewirtschaftungsfreiheit aus wichtigen öffentlichen Interessen einschränken, bzw. den Freiraum für ihre Bewirtschaftung erkennen können.

Die zuständige Waldabteilung 7 Seeland hat:

- die nötigen Planungsgrundlagen zu beschaffen
- die Planung zu erstellen
- den Vollzug sicherzustellen
- die Nachführung zu organisieren.

1.2 Verbindlichkeit

Behördenverbindlich sind die folgenden Teile des Waldplanes:

- Kap. 3: Entwicklungsabsichten und Massnahmen
- Kap. 4: Umsetzung und Kontrolle
- Kap. 5: Schlussbestimmungen
- Massnahmenplan
- Objektblätter

Die behördenverbindlichen Teile sind auf gelbem Papier

Mit der Genehmigung des Regionalen Waldplanes durch den Regierungsrat wird dieser behörden- nicht aber eigentümergebunden. Das heisst, dass sich die betroffenen Gemeinden, die Regionalplanung und die Kantonalen Fachstellen an die im Waldplan verbindlich gemachten Vorgaben (=gelbe Seiten) halten müssen.

Die Behördenverbindlichkeit beschränkt sich auf raumrelevante Entscheidungen, die durch die oben erwähnten Organe zu fällen sind. Dabei gelten die normalen Zuständigkeiten der einzelnen Stellen und Ebenen weiterhin. Der Regionale Waldplan enthält neben Festlegungen auch Erläuterungen. Behördenverbindlich im beschriebenen Sinne sind nur die auf den gelben Seiten dargelegten allgemeingültigen Grundsätze und Zielsetzungen, sowie die im Massnahmenteil enthaltenen objektspezifischen Festsetzungen (dh die Beteiligten sind einverstanden), Zwischenergebnisse (dh die Beteiligten sind in Diskussion) und Vororientierungen (dh die Idee ist von den Beteiligten noch nicht diskutiert).

Wo der RWP Wälder mit Vorrangfunktionen ausscheidet, sind diese durch den Abschluss eines Vertrages, durch ein forstliches Projekt oder durch verbindliche Bestimmungen eines forstlichen Betriebsplanes grundeigentümergebunden umzusetzen (KWaG, Art.6). Alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erhalten dann die Möglichkeit, ihre Interessen wahrzunehmen.

Im Rahmen seiner Beratungstätigkeit (z.B. beim Holzanzeichnen) sowie bei der Beurteilung von bewilligungspflichtigen Vorhaben ist der Forstdienst verpflichtet, sich nach den vorliegenden Bewirtschaftungsgrundsätzen und Entwicklungsabsichten zu richten. Forstliche Beiträge können nur an Massnahmen ausgerichtet werden, welche der vorliegenden Planung nicht widersprechen. Die Bewirtschaftung der Wälder bleibt jedoch grundsätzlich Sache ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer.

1.3 Vorgehen / Mitwirkung

Die geltenden Rechtsgrundlagen (siehe Anhang 6.1) verlangen, dass:

- die betroffene Bevölkerung über Ziele und Ablauf unterrichtet wird (Interessenerfassung November/Dezember 2006)
- die betroffene Bevölkerung mitwirken kann (Mitwirkungsverfahren Sommer 2007).

Mit Publikation in den Amtsanzeigern wurde auf den Ablauf der Planung aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurde ein Aufruf zur Interessenerfassung erlassen. Aus den Eingaben wurde der „interne Entwurf“ erarbeitet und in der BAG diskutiert, bevor die öffentliche Mitwirkung durchgeführt wurde.

2 Zustandsanalyse

2.1 Rahmenbedingungen (Grundlagen, Perimeter, forstliches Umfeld, Waldzustand)

a) Grundlagen

Die für den Planungssperimeter existierenden Grundlagen, welche für die Arbeiten von Bedeutung waren, sind im Anhang aufgelistet. Alle Revierförster werden mit den Grundlagen für ihr Revier bedient.

b) Planungssperimeter

Der Planungssperimeter umfasst die 23 Gemeinden gemäss Plan.



Überblick über den Planungssperimeter (Massstab 1:190'000)

Es besteht nicht die Absicht, mit dem Perimeter RWP Frienisberg-Laupenamt eine neue, eigenständige Organisationseinheit zu begründen. Die einzelnen Massnahmen werden vielmehr im Rahmen der bestehenden und jeweils zweckmässigsten Organisationseinheiten umgesetzt.

c) Waldfläche (vgl Anhang 5.2)

Je nach Quelle variiert die Waldfläche im Planungsgebiet zwischen 5'995 ha (Grundlagen nach Revierakten) und 6'400 ha („Der Kanton Bern in Zahlen“). Für die Planung wird der Wert von **6'000 ha** angenommen. Von der gesamten Perimeterfläche von ca. 25'000 ha sind somit nur rund 24 % bewaldet (Kanton Bern 31 %).

d) Waldeigentum (vgl Anhang 5.2)

Im Perimeter dominieren die privaten Wälder.

Bund	2 ha	
Kanton	870 ha	
Einwohnergemeinden	122 ha	
Bürgergemeinden	665 ha,	
Total öff.	1659 ha	28 % (Kanton 49 %)
Privatwald	4336 ha	72 % (Kanton 51 %)
Gesamtwaldfläche	5995 ha	

e) Waldstandorte

Der gesamte Perimeter liegt in der kollinen-submontanen Höhenstufe (höchster Punkt: Chutzen im Frienisberg, 820 m ü.M, tiefster Punkt: Aare Radelfingenau 451 m ü.M.). Es dominieren die Buchenwälder. Auf den feuchten Standorten vor allem an Hangfüssen und entlang von Fließgewässern sind Ahorn-Eschenwälder, Bacheschenwälder und wenig Schwarzerlenbrüche zu finden; in den trockenen Zonen finden sich von trockenen Laubwäldern bis hin zu Föhrenstandorten.

f) Waldzustand

Vor Lothar wurden i.R. 50'000 m³/Jahr genutzt. Lothar hat rund 370 ha Wald zerstört (ca. 6 % der Waldfläche) und eine 6-fache Jahresnutzung Holz umgeworfen (rund 300'000 m³). Seit der Gründung der Frienisberger Holz AG hat die Nutzung im Privatwald stark zugenommen. Die Nutzung liegt z.Zt. bei rund 75'000 m³/Jahr (öff: 15'000 m³, Privat 60'000 m³). Trotz Lothar sind die Wälder in einem guten Zustand. Der Zuwachs wird weitgehend abgeschöpft, die Baumartenzusammensetzung entwickelt sich Richtung „Naturnähe“ und die modernen Arbeitsmethoden tragen dem Boden besser Rechnung.

g) Forstliches Umfeld

Leistungsfähige Unternehmer und die verbleibenden Forstbetriebe sind in der Lage, fast den gesamten Zuwachs kostendeckend zu nutzen und auf den Markt zu bringen.

Das lokale Sägereigewerbe kann nur noch einen kleinen Teil des Sägerundholzes verarbeiten. Der grösste Teil muss auswärts verkauft werden. Die Verwertung der Koppelprodukte (Industrie- und Energieholz) hat sich in den beiden letzten Jahren massiv verbessert. Beide Sortimenten sind wieder gefragt!

h) Unerlaubte Deponien

Der Wald wird in unterschiedlichem Mass als Deponieplatz für:

- Grünabfälle
- Bauschutt

- Hausabfälle usw. benutzt. Es handelt sich um unerlaubte Depo-
nien, welche zu bekämpfen sind.

2.2 Waldfunktionen

2.21 Allgemeines

Ein Wald kann folgende Funktionen haben:

- Schutzwald
- Holzproduktion
- Natur- und Landschaftsschutz
- Freizeit, Erholung, Sport

Meistens werden verschiedene Funktionen gleichzeitig erfüllt (Multifunktio-
nalität). Mit dem RWP soll dort die Vorrangfunktion bestimmt werden, wo
öffentliche Interessen am Wald bestehen und Massnahmen zur Erhal-
tung/Verbesserung dieser Funktion nötig sind. Für all diese Objekte sind
entsprechende Objektblätter pro Waldfunktion mit Beschrieb des Hand-
lungsbedarfes im Kapitel 7 zu finden.

2.22 Schutzwald

Schutz vor Naturgefahren

Die wenigen Schutzwälder dienen dem Schutz von Siedlungen und Ver-
kehrsverbindungen. Als Grundlage dient die Gefahrenhinweiskarte und die
Gefahrenkarten der Gemeinden, soweit vorhanden.

Schutz von Grundwasser

Die Schutzzonen sind grundeigentümergebunden festgelegt. Bezüglich
Einsatz von chemischen Mitteln ist eine Regelung vorhanden. Die For-
schung zeigt aber, dass zusätzliche waldbauliche Massnahmen die Was-
serqualität massgebend beeinflussen kann. Diesem Tatbestand soll in
einem Koordinationsblatt Rechnung getragen werden.

2.23 Holzproduktion

a) Bisherige Entwicklung

Auf Grund des hohen Anteils an Privatwald ist wenig verlässliches Zah-
lenmaterial vorhanden. Die Daten der eingerichteten Betriebe dürfen nicht
hochgerechnet werden.

b) Aktueller Zustand

Auf Grund der LFI-Stichproben (40 Stück) ergeben sich folgende Daten für
den Perimeter:

	LFI 1	LFI 2	LFI 3
	1983	1994	Daten zur
Vorrat/ha	433 m ³	472 m ³	Zeit noch
Lbh-Anteil	24 %	30 %	nicht verfügbar
Zuwachs 1983-94		15.2 m ³ /ha/Jahr	
Nutzung 1983-94		12.1 m ³ /ha/Jahr	

Das Ziel "volle Nutzung des Zuwachses" gemäss kant. Richtplan ist noch
nicht ganz erreicht.

Die meisten Forstbetriebe und Forstorganisationen im Privatwald haben
ihre Wälder und ihre Produkte zertifizieren lassen. Somit werden die natio-
nalen Standards für die Zertifizierung auf einer grossen Fläche durch die
Waldeigentümer freiwillig erfüllt (vgl Tabelle Anhang 5.2).

2.24 Natur- und Landschaftsschutz

Das Schwergewicht der rechtsgültigen Naturschutzgebieten (vgl. Liste Anhang 5.3.2) liegt im Bereich der Flussläufe von Aare, Saane und Sense. Insgesamt liegen heute rund 70 ha Wald in bestehenden Naturschutzgebieten. Zudem gibt es 2 WWF-Waldreservate (Aebischen und Flüegrabrain) mit einer Fläche von 16 ha.

Die Waldnaturschutz-Erhebungen (WNI) haben zur Erfassung von 70 Flächen mit rund 370 ha geführt.

2.25 Freizeit, Erholung, Sport

Die Nähe zur Agglomeration Bern sowie die zahlreichen Reitställe machen die Wälder zu einem sehr beliebten Ziel:

- Spaziergänger, Naherholungssuchende
- Waldhäuser mit Feuerstellen für Familien
- Wandern (Sommer und Winter)
- Pilze und Beeren suchen und sammeln
- Orientierungslauf
- Joggen, Lauftraining, Vitaparcours
- Mountain-Biking, Velofahren
- Reiten

Die immer intensivere Freizeitnutzung der Wälder führt zu Störungen der Flora und Fauna, zu Konflikten zwischen den verschiedenen Waldbenutzern und zu Behinderungen bei der Waldbewirtschaftung. Die Aufwendungen der Forstbetriebe in häufig besuchten Wäldern zum Schutz von Dritten und zur täglichen Räumung von Wegen und Magazinierung von Maschinen und Geräten bei der Holzerei belaufen sich je nach Situation auf schätzungsweise Fr. 5.- bis 10.- pro m³ geerntetes Holz.

Mit der Erholung kommt auch der Verkehr! Die Waldstrassen sind noch nicht konsequent abgesperrt und zT fehlen geeignete Parkplätze an den Waldeingängen.

Um die Belastungen des Waldes und der Waldeigentümer durch die Freizeitnutzung in Grenzen zu halten, braucht es vermehrt klare Konzepte, in welchen die Nutzungen, die Zuständigkeiten und (finanziellen) Verantwortlichkeiten geregelt werden. Die intensive Erholungsnutzung muss auf geeignete Achsen und wenige Punkte konzentriert werden. Für die Waldeigentümer besteht keine Pflicht, auf die Bedürfnisse Dritter speziell Rücksicht zu nehmen wie auch kein Anspruch Dritte auf zusätzliche Leistungen besteht.

Erholungsleistungen, welche über das freie Betretungsrecht hinausgehen, können in Zukunft durch die Waldbesitzer nicht mehr gratis erbracht werden. Dienstleistungen sind dem Waldeigentümer abzugelten oder durch Dritte zu erbringen.

Die Frage der Haftung ist zur Zeit ungenügend geregelt. Für Schäden, welche bei der Ausübung des freien Betretungsrechtes entstehen, kann der Waldeigentümer nicht haftbar gemacht werden.

2.3 Entwicklungstendenzen und Folgerungen

Die Ansprüche der Gesellschaft an den Wald haben stark zugenommen. Gleichzeitig hat sich die wirtschaftliche Lage der Waldbesitzer dramatisch verschlechtert. Die Waldbesitzer werden sich auf das Kerngeschäft Holzproduktion konzentrieren müssen und Leistungen in den Bereichen "Schutz vor Naturgefahren", "Natur- und Landschaftsschutz" sowie "Freizeit, Erholung, Sport" nur noch auf Bestellung und Finanzierung durch die Besteller erbringen können.

Dank intensiver Nutzung und Pflege darf der Zustand der Wälder heute insgesamt als gut bezeichnet werden. Die Vorräte und die Nutzung liegen deutlich über dem schweizerischen Mittel. Energieholzverwertung ist für alle Waldfunktionen ein wichtiges Thema.

Für die einzelnen Waldfunktionen lassen sich folgende Tendenzen und Folgerungen ableiten:

- Schutzwald

a) Schutz vor Naturgefahren

Auf Grund der Topografie und des Untergrundes ist das Thema im Perimeter von untergeordneter Bedeutung und beschränkt sich auf Verkehrsachsen, welche den Wald durchqueren, wenige dauernd bewohnte Gebäude und eine beschränkte Anzahl von Gerinnen.

b) Grundwasserschutz

Viele rechtskräftige Schutzzonen liegen im Wald. Zur Sicherung der Wasserqualität sind zusätzliche waldbauliche Massnahmen angezeigt, welche vertraglich zu regeln sind.

- Holzproduktion

Die Nutzung muss nicht gesteigert, aber auf dem aktuellen Niveau gehalten werden.

Das Umfeld für eine rentable Holzproduktion hat sich in letzter Zeit stark verändert. Damit die Holznutzung nicht auf grösseren Flächen in Frage gestellt wird, müssen Rahmenbedingungen geschaffen und unterstützt werden, welche eine kostendeckende Holzproduktion auf dem grössten Teil der Waldflächen im Perimeter weiterhin ermöglichen. Dazu bieten sich vor allem überbetriebliche Lösungen an.

- Natur- und Landschaftsschutz

Die Vorranggebiete sind klar zu bezeichnen. Der Handlungsbedarf bzw. der Verzicht ist mit allen Konsequenzen aufzuzeigen. In Gebieten mit besonderen Naturwerten ist im Rahmen der „normalen“ Holzproduktion entsprechend Rücksicht zu nehmen.

- Freizeit, Erholung, Sport

Die Freizeitnutzung nimmt auf einigen Flächen so stark zu, dass der Wald und die Waldbewirtschaftung beeinträchtigt werden. Die intensive Erholungsnutzung muss auf dazu geeignete Achsen und Punkte konzentriert und generell gelenkt werden. Es besteht kein Anspruch auf über ZGB Art 699 hinausgehende Erholungsleistungen gegenüber dem Waldeigentümer. Zusätzliche Leistungen müssen abgegolten werden.

Die Regelung des Motorfahrzeugverkehrs ist prioritär zu behandeln.

3 Entwicklungsziele und Massnahmen

3.1 Allgemeine Ziele und Massnahmen

Das Oberziel für die Bewirtschaftung der Wälder im Planungsgebiet ist die dauernde Wahrung und gezielte Verbesserung der örtlich vorherrschenden Waldfunktionen.

Im Folgenden werden die Teilziele für die verschiedenen Waldfunktionen formuliert und daraus Bewirtschaftungsgrundsätze und Massnahmen abgeleitet. Die Ausführungen gelten dabei für alle Waldungen im Planungsperimeter. Spezielle Massnahmen für Wälder mit Vorrangfunktion werden in Kapitel 3.3 respektive in den Objektblättern beschrieben.

3.11 Allgemeines

Waldzustand: Es wird ein Holzvorrat von ca. 380 Tfm/ha bei max 60 % Ndh angestrebt.

Waldfläche: Die Waldfläche soll im Umfang und in der Verteilung erhalten bleiben.

Wildschäden: Die Wildschäden dürfen die natürliche Verjüngung der standortsgerechten Baumarten ohne zusätzliche Verhütungsaufwände nicht gefährden.

Öffentlichkeitsarbeit: Die Bevölkerung hat Verständnis für die unterschiedlichen Waldfunktionen und die dazu nötige Bewirtschaftung. Mit gezielter Information in der Öffentlichkeit (Infopunkte siehe Koordinationsblatt 51) soll die Transparenz, sowie das Verständnis für Handlungen und Unterlassungen verbessert werden. Die Bevölkerung ist vermehrt bezüglich der verschiedenen Waldleistungen zu informieren. Aufklärung und Information bedarf es insbesondere im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Waldes zur Holzproduktion und zur Verbesserung seiner Schutzleistungen sowie mit der Bedeutung des Waldes als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Information kann beispielsweise via Internet, Medien, Publikationen (Prospekte), Führungen oder Hinweisschilder erfolgen.

Runder Tisch

- Die Waldabteilung 7 Seeland lädt die Interessierten (Umweltorganisationen, Waldeigentümer, Vertreter der Erholungsfunktion) jährlich zu einem runden Tisch ein. Dabei werden über die laufenden Geschäfte und die Planung orientiert, sowie über Anliegen der Interessenvertreter diskutiert.

Elementarereignisse: Bei Elementarereignissen sind Massnahmen

- zur Beseitigung von Gefahrenstellen
- zum Schutz des verbleibenden Bestandes
- zur Wiederherstellung von Wäldern mit wichtigen öffentlichen Funktionen in dieser Reihenfolge an die Hand zu nehmen.

Die Öffnung von Strassen durch den Wald erfolgt in gegenseitiger Absprache zwischen Werkeigentümer und Waldeigentümer. Widersprüchliche Rechtsgrundlagen (Waldgesetz und Strassenbaugesetz) erschweren eine rasche, einfache und klare Umsetzung der notwendigen Massnahmen. Die Harmonisierung der Rechtsgrundlagen ist dringend und im Zuge der anstehenden Revision der Strassen- und Waldgesetzgebung an die Hand zu nehmen.

Energieholz (siehe Koordinationsblatt 52): Die Förderung von Energieholz dient sowohl der vermehrten Nutzung erneuerbarer Energie als auch der Sicherstellung der wichtigen Waldfunktionen. Insbesondere Natur- und Landschaftsschutz, aber auch Schutz- und Holzproduktionsfunktion sind auf die Nutzung und Verwertung von Koppelprodukten angewiesen. Für die 3 Hauptsortimente Stückholz, Hackschnitzel und Pellets sind unterschiedliche Lösungen nötig.

Haftungsfragen: Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten müssen bei jeder sich bietenden Gelegenheit klarer geregelt werden. Insbesondere die Fragen der Werkhaftung sind von zunehmender Bedeutung.

3.12 Schutzwald

a) Schutz vor Naturgefahren

Ziele:

Wälder mit Schutzfunktionen: Erhaltung/Verbesserung der Schutzfunktion
Gerinneabhängige: Entlang der Gerinne im Wald entstehen weder durch natürliche Entwicklungen noch durch die Waldbewirtschaftung gefährliche Schwemmholzmengen

Grundsätze:

- Die Verantwortung liegt bei den Anlagebetreibern. Diese tragen grundsätzlich die Kosten, wobei Subventionen möglich sind. Der Forstdienst wirkt beratend mit.
- Entlang der Gerinne im Wald sorgt der Forstdienst mit Beratung, dass möglichst kein Holz abgeschwemmt und damit zu Verstopfung von Durchlässen mit nachfolgenden Ueberschwemmungen führt.

Massnahmen:

- Die Schutzwälder sind zielgerichtet zu bewirtschaften
- Die Gerinneabhängige sind von umsturzgefährdeten Bäumen und Schlagabraum zu säubern.

b) Sicherheit auf Strassen durch den Wald

Ziele:

Den Benützern von National-, Kantons- und Gemeindestrassen entstehen möglichst keine Schäden durch den Wald resp. durch seine Bewirtschaftung und der Wald erleidet möglichst keine Nachteile durch den Strassenbetrieb.

Grundsätze:

- Der Forstdienst wirkt bei seiner Tätigkeit im Sinne der Beratung und hilft bei der Suche nach guten Lösungen für Wald- und Werkeigentümer.
- Zur Verbesserung der Sicherheit vor Naturereignissen sollen die Bestände entlang von National-, Kantons- und Gemeindestrassen in „innere Waldränder“ umgebaut und gepflegt werden.
- Freihaltestreifen entlang der Strassen nach SBG sind schrittweise zu realisieren und rechtlich sicherzustellen.

Massnahmen:

- Die Kosten für Warnvorrichtungen und Absperrungen sowie die Reinigung der Weganlagen im Zusammenhang mit Holzereiarbeiten im Sicherheitsbereich sollen durch die Strasseneigentümer übernommen werden.
- Mehraufwände und Mindererlöse sind abzugelten.
- Allenfalls nötige Ersatzmassnahmen nach Art. 74 Abs. 4 SBG sind geografisch zu konzentrieren (Sammelprojekt für Ersatzleistungen).

c) Schutz von Grundwasser

Ziel:

Die Wasserqualität soll nachhaltig gut bleiben.

Grundsätze:

Die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich waldbaulichen Massnahmen sollen umgesetzt werden.

Massnahmen:

Vereinbarungen über spezielle waldbauliche Massnahmen und Abgeltung der finanziellen Folgen dieser Massnahmen zwischen Waldeigentümern und Wasserversorgungen. Der Forstdienst wirkt beratend mit.

3.13 Holzproduktion

Ziele:

- *Zugänglichkeit:* Jeder Wald kann auf mindestens einer Achse ohne bauliche und/oder signalisatorische Einschränkungen mit (Lang-) Holztransportern erreicht werden.
- *Erschliessung im Wald:* Ein den heutigen Holzerntetechniken angepasstes Netz von guten Wegen und Rückegassen steht zur Verfügung.
- *Holzproduktionsbetrieb:* Die Holzproduktion muss nach Abzug der externen Kosten (zB Sicherheitsmassnahmen usw) ohne Beiträge kostendeckend sein.
- *Holzproduktion:* Die jährliche Holznutzung ist auf dem Niveau von rund 75'000 m³/Jahr zu halten. Der Zuwachs ist weiterhin zu nutzen.
- *Holz aus Elementarereignissen:* Holzanfall durch Naturkatastrophen ist sofort auf dem (internationalen) Holzmarkt zu platzieren oder werterhaltend zu lagern.

Grundsätze:

- *Zugänglichkeit:* Auf den bezeichneten Achsen muss die Zufahrt sichergestellt werden.
- *Erschliessung im Wald:* Ausbau und Unterhalt sind auf die bezeichneten Strecken zu konzentrieren, im Gegenzug sind in die übrigen Wege keine Investitionen mehr zu tätigen.
- *Holzproduktionsbetrieb:* Effiziente Formen der betrieblichen Zusammenarbeit werden gefördert. Die Frienisberger Holz AG übernimmt eine tragende Rolle für betriebliche Leistungen.
- *Holzproduktion:* Die nachhaltige Nutzung des Holzes liegt auch im öffentlichen Interesse.
- *Verlade- und Lagerplätze:* Es sind regionale Verlade- und Lagerplätze sicherzustellen (zB Schüpfen Sagihüsli, Koord. 596'100/209'900).

Massnahmen:

Zugänglichkeit:

- Die bezeichneten Achsen mit den zuständigen Stellen für die Zufahrt offen halten. Beim Bau von Kreiseln ist auf die Befahrbarkeit mit Holztransportern zu achten.

Erschliessung im Wald:

- Der Einsatz von Mitteln ist auf die bezeichnete Strecken zu konzentrieren.
- Bewilligungen für bauliche Massnahmen (Ausbauten) sind nur für die bezeichneten Strecken möglich.

Holzproduktionsbetrieb:

- Aufbau von geeigneten Bewirtschaftungsgemeinschaften.
- Konzentration auf wenige zeitgemässe Werkhöfe.
- Förderung rationeller Holzernteverfahren.
- Beschränkung der Wertholzproduktion auf die dazu geeigneten Standorte.

Holzproduktion:

- Ernten und Vermarkten von 75'000 m³ Holz pro Jahr.

Holzförderung:

- Die Waldabteilung unterstützt die Bestrebungen zur Förderung des Absatzes für den einheimischen Rohstoff Holz in Form von:
 - Nutzholz (Wertholzversteigerungen und Rahmenverträge für Massensortimente)
 - Industrieholz (Rahmenverträge)
 - Energieholz (in Zusammenarbeit mit dem WWA, der Lignocalor Seeland AG und den Regionalplanungsverbänden, Energiekommission).

Lager- und Verladeplätze für Bahntransporte:

- Lagerplätze: Für spezielle Sortimente sind regionale Lagerplätze einzurichten, auf welchen diese Sortimente gebündelt angeboten werden können.
- Verladeplätze für Bahntransporte sind zu sichern. Das Konzept der SBB vom 15. Juni 2005 sieht im Perimeter keine Verlademöglichkeiten für Holz vor. Bern, Lyss und Kerzers sind in der Nähe.

3.14 Natur- und Landschaftsschutz**Ziele:***Landschaft:*

Die regional typischen Landschaftselemente sind zu erhalten und wo nötig zu verbessern.

Lebensraum:

Die für die Region typischen Lebensräume mit ihrer Flora und Fauna werden erhalten und verbessert.

Altholzinseln:

Wertvolle Altholzinseln sind auszuscheiden.

Grundsätze:*Landschaft*

- *Waldfläche:* Die Waldfläche soll nicht mit forstlichen Beiträgen vergrössert werden.
- *Biodiversität:* Es gelten die Grundsätze gemäss Konzept "Naturschutz im Wald" (KAWA). Eine spezielle Bedeutung haben die Gebiete von nationaler Bedeutung (Auen, Flachmoore, BLN).
- *Waldrand:* Vor allem südorientierte Waldränder sind stufig aufzubauen. Dabei sollen die verfügbaren Mittel auf Waldränder, welche an Vernetzungsprojekte, Vernetzungskorridore, Wildkorridore usw. grenzen, konzentriert werden.

Flora

- *Seltene Baumarten (SEBA) und Pflanzen insbesondere Orchideen (Koordinationsblatt 53):* Die seltenen Baumarten und Pflanzen sind zu schützen und zu fördern. Dabei ist bei den Baumarten der genetischen Vielfalt bzw. den lokalen Provenienzen besondere Beachtung zu schenken.

Fauna

- *Seltene Tierarten:* Auf seltene Tierarten ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

- *Wild:* Das Äsungsangebot ist durch waldbauliche Massnahmen zu unterstützen. Betreffend Wildschäden gelten die Grundsätze gemäss Kreisschreiben 21 "Wald/Wild" (BUWAL). Im Zentrum steht die Vorgabe, dass auf 75 % der Fläche eine standortgerechte Naturverjüngung ohne Schutz aufkommt.

Massnahmen:

Landschaft

- Kleinere, von Wald ganz oder teilweise umschlossene Wiesen und Weiden sollen offen gehalten werden.
- Die Waldränder sind im Interesse der Artenvielfalt zu pflegen. Waldrandpflege gehört zu den ökologischen Ausgleichsmassnahmen, für welche auch die Gemeinden zuständig sind (KWaG Art. 15 und KWaV Art. 23). Die Waldabteilung berät und koordiniert.

Lebensraum

- Langfristig werden in der Region ca. 10 % Naturvorrangflächen (Naturschutzgebiete, Total- oder Teilreservate, übrige Vorrangflächen) angestrebt. Mit der Schaffung von zusätzlichen rund 135 ha Naturvorrangflächen zu den bereits bestehenden rund 85 ha, sowie der Objekte Frieswilgraben, Eichen, Saane und Sense, kann dieses Ziel in der laufenden Planungsperiode erreicht werden. Die nur kleinflächig vorhandenen Naturwerte und die komplizierte Besitzesstruktur (hoher Anteil an stark parzelliertem Privatwald) erschweren die Ausscheidung entsprechender Flächen.
- Pro ha sollen mindestens 2–5 m³ Totholz (liegend und stehend) im Bestand bleiben. Die Sicherheit von Forstarbeitern und Dritten hat Vorrang. Bäume mit Höhlen sind für die darauf angewiesenen Brutvögel stehen zu lassen.

Fauna

- *Seltene Tierarten:* Die Lebensräume seltener Tierarten sind gezielt zu schaffen und zu verbessern.
- Das Äsungsangebot kann durch das Stehen lassen und Stecken von Weichlaubhölzern, Prossholz und Förderung von stufigen Waldrändern verbessert werden. Wo Pflanzungen in Folge hohen Wilddruckes geschützt werden müssen, unterstützen die Jagdvereine den Waldeigentümer im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Das Jagdinspektorat stellt die notwendigen Wildschadenverhütungsmittel unentgeltlich zur Verfügung. Jagdinspektorat und Jagdvereine sorgen bei hohem Wilddruck für die Erhöhung des Jagddruckes.

3.15 Freizeit, Erholung, Sport

Ziele:

- *Lenkung der Erholungsnutzung:* Die Freizeitnutzung im Wald darf zu keiner übermässigen Belastung des Ökosystems Wald führen. Sie ist auf dazu geeignete und speziell bezeichnete Standorte zu konzentrieren. Die Holznutzung darf nicht zu Lasten der Waldeigentümer erschwert werden.
- *Förderung der Erholungsnutzung:* Die Attraktivität der Wälder für Freizeit und Erholung bleibt erhalten und soll an den bezeichneten Orten verbessert werden.

Grundsätze:

- *Lenkung der Erholungsnutzung:* Die Konflikte zwischen den verschiedenen Benutzern sind durch Entflechten zu lösen. Es können nicht alle Bedürfnisse in jedem Wald befriedigt werden.
 - *Förderung der Erholungsnutzung:* Neue permanente Anlagen sind nur nach Absprache mit allen Beteiligten und im Rahmen der ordentlichen Bewilligungsverfahren möglich.
- Die Kosten für spezielle Massnahmen zugunsten der Erholungsnutzung sind von den direkt Interessierten zu tragen. Diese Leistungen werden vom Waldeigentümer nur auf Bestellung erbracht. Der Unterhalt der Wanderwege (inkl. Verantwortung für gefahrloses Begehen) ist Sache der Gemeinden (Art 19 EV/FWG vom 27. April 1988).

Massnahmen:

Lenkung der Erholungsnutzung:

- Durch geeignete Information sind die Besucher zu lenken und für die Anliegen der Waldwirtschaft sowie des Natur- und Wildschutzes zu gewinnen. Dazu werden Standorte für Informationstafeln vorgeschlagen.
- Bei intensiver Beanspruchung sind die Nutzungen zu entflechten sowie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar zu regeln, allenfalls sind Einschränkungen für nicht forstliche Aktivitäten zu verfügen bzw. durch die zuständigen Stellen verfügen zu lassen (zB Leinenzwang für Hunde im Wildruhezonen).

Förderung der Erholungsnutzung:

- Bei den Waldeingängen ist die Schaffung der nötigen Parkplätze zu unterstützen.
- Der Bereich der bezeichneten Erholungspunkte sollen in lockere Bestockungen überführt und die Erholungseinrichtung in diese Bereiche konzentriert werden.
- Die Attraktivität des Waldes für Besucher kann auf Bestellung zu Lasten der Besteller durch geeignete waldbauliche Massnahmen wie Erhöhung der Artenvielfalt, Förderung von Laubholz, Schaffung stufiger Waldränder verbessert werden.
- Dem Unterhalt der Wanderwege durch die Gemeinden ist die nötige Beachtung zu schenken, Waldwege können dieses Netz ergänzen.
- Werden durch zunehmende Benutzung des Waldareals Anliegen der Waldwirtschaft tangiert, sind diese Nachteile durch die Nutzniesser abzugelten.
- Werden durch zunehmende Benutzung des Waldareals Anliegen des Natur- oder Wildschutzes tangiert, sind diese durch Lenkungsmassnahmen abzubauen.

3.2 Wälder mit Vorrangfunktion

Zur Erreichung der Ziele in den Wäldern mit öffentlichen Interessen, müssen besondere Massnahmen getroffen werden. Der vorliegende RWP als behördenverbindliche Planung kann keine grundeigentümergebundenen Vorschriften erlassen.

Führen die geplanten Massnahmen in Wäldern mit Vorrangfunktion zu Mehraufwänden oder Mindererlösen, sind diese den betroffenen Waldeigentümern abzugelten. Diese Abgeltungen sind bei der Umsetzung zu regeln.

3.21 Schutz vor Naturgefahren (Objektblätter Nrn 11 - 19)

a) laufende Schutzwaldprojekte

Keine.

b) künftige Schutzwaldprojekte

Die Ausscheidung der Objekte erfolgte aufgrund der Beurteilung des Gefahren- und des Schadenpotenzials. Die Erfüllung und Verbesserung der Schutzfunktion hat Vorrang.

c) Gerinne

Bei den bezeichneten Gerinnen ist zu verhindern, dass Schwemmholz (tot oder grün) zu erhöhten Gefährdungen führt.

d) Verbesserung der Sicherheit

Entlang der im Plan bezeichneten National-, Kantons- und Gemeindestrassen sollen mit waldbaulichen Massnahmen die Gefahren von umstürzenden Bäumen und abbrechenden Aesten vermindert werden, indem der Freihaltestreifen errichtet und Holzschläge zur Verbesserung der Sicherheit ausgeführt werden.

Das gleiche gilt für die Eisenbahn, insbesondere die Linie Bern-Neuenburg der BLS.

3.22 Holzproduktion (Objektblätter Nrn 21 - 24)

a) Zugänglichkeit

Sowohl für die Holznutzung als auch für die Holzabfuhr muss die Zugänglichkeit gesichert werden.

b) Walderschliessung

Es liegen verschiedene bewilligte Vorstudien vor.

Mögliche Wegebauvorhaben (Ergänzungen/Ausbauten ohne Beiträge von Bund und Kanton) sind auf den Objektblättern bezeichnet. Entsprechende Projekte durchlaufen ein ordentliches Bewilligungsverfahren (Baugesetz, Gesetz über das Verfahren von Boden- und Waldverbesserungen) und werden von den Behörden im Einzelverfahren geprüft.

c) übrige Strukturverbesserungen

Es liegen keine konkreten Projekte vor.

3.23 Natur- und Landschaftsschutz (Objektblätter Nrn 30 - 39)

Natur-Vorrangflächen

Die Ausscheidung der 10 Objektblätter stützt sich auf:

- das WNI
- das Konzept Waldreservate im Kanton Bern
- auf Beurteilung des Forstdienstes
- Wünsche der Waldeigentümer

ab. Die Umsetzung der geplanten Massnahmen geschieht entweder durch Abschluss von Verträgen zwischen Waldbesitzern und dem Amt für Wald, über Verträge der Waldeigentümer mit Dritten (zB. Schutzorganisationen) oder der Schaffung kommunaler Schutzgebiete.

Waldeigentümer können auch freiwillig auf die Bewirtschaftung geeigneter Flächen verzichten.

3.24 Freizeit, Erholung, Sport (Objektblätter Nrn 41 - 43)

Als Vorrangflächen „Freizeit, Erholung, Sport“ gelten nur die im Objektblatt Nr 41 bezeichneten Flächen von max. je 1 ha im Bereich bestehender Anlagen und als mögliche Aufwertungsorte bezeichneten Stellen, sowie die auf Objektblatt Nr 42 bezeichneten Wälder.

Viele Wälder im Perimeter haben einen hohen Erholungswert. Es gibt bis jetzt keine eigentliche Organisation, welche diese Interessen vertritt und als Besteller dieser Leistung beim Waldeigentümer auftreten könnte. Mit der Erarbeitung der Lenkungskonzepte soll ein Zielzustand definiert werden. Die Umsetzung der Konzepte erfolgt, wenn die Leistungen bestellt werden und die Finanzierung geregelt ist. Als Kostenträger kommen insbesondere Interessengruppen wie Reiter, Biker einerseits und die Regionalplanung als Koordinationsorgan für allgemeine Erholungsleistungen andererseits in Frage. Bis zur Umsetzung der Konzepte steht für die Waldeigentümer weiterhin die Holzproduktion im Vordergrund.

3.25 Zusammenfassung

Überall dort, wo ein wichtiges öffentliches Interesse besteht, bezeichnet der RWP Gebiete mit Vorrangfunktion (KWaG, Art. 6). Da die Vorhaben in sehr unterschiedlichen Konkretisierungsphasen stehen, haben die Grenzen der Gebiete provisorischen Charakter. Es wird Aufgabe der Umsetzung sein, die detaillierten Ziele und genauen Abgrenzungen zu präzisieren.

Es wurden folgende Objekte ausgeschieden:

Kategorie	Anzahl Objekte	Fläche [ha]	Flächenanteil [%]
Schutz vor Naturgefahren (Nrn. 11-19)			
- mögliche künftige Schutzwaldprojekte	4	35	
- Freihaltestreifen (Strasse und BLS)	2	26	2.2
- Gerinneabhängige	1	10	
- Schutzwälder an Gewässern	2	61	
Holzproduktion (Nrn. 21 - 24)			
- Zugänglichkeit (Nr. 21)	1	-	
- Strukturverbesserungsmassnahmen	1	-	5.0
- spezielle waldbauliche Massnahmen	2	297	
Natur- und Landschaftsschutz (Nrn. 30 – 39)	10	134	2.2
Freizeit , Erholung, Sport (Nrn. 41-43)			
- Erholungspunkte (Nr. 41)	1	11	
- Erholungswälder (Nr. 42)	1	135	2.4
- Sportparcours (Nr. 43)	1		
Total Wald mit wichtigen öffentlichen Funktionen	26	709	11.8
Total übrige Wälder		5'291	88.2
Gesamtwaldfläche		6'000	100

4 Umsetzung und Kontrolle

4.1 Vorgehen

Die **allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze** gelten für den ganzen Planungsperimeter. Sie sind im Rahmen der Beratungstätigkeit des Forstdienstes (vor allem Holzanzzeichnung) umzusetzen. Bund und Kanton können Massnahmen unterstützen, allerdings nur im Rahmen der bewilligten Kredite.

Die **bezeichneten Wälder mit Vorrangfunktion** werden für die Grundeigentümer erst verbindlich durch:

- verbindliche Bestimmungen in einem Betriebsplan,
- Vertragsabschluss mit dem Eigentümer,
- Genehmigung eines Projektes oder
- durch Verfügung.

Für die fristgerechte Umsetzung der Massnahmen bedarf es intensiver Kontakte zwischen dem Forstdienst, den Nutzniessern und den Waldeigentümern. Zwar ist der Forstdienst in der Regel federführend; der Anstoss zur Realisierung muss aber auch von den direkt interessierten kommen:

- Schutz vor Naturgefahren: vom Forstdienst, von den Nutzniessern, Anlagebetreibern und Gemeinden (KWaG Art. 30, 31)
- Holzproduktion: von den Waldeigentümern
- Natur- und Landschaftsschutz: vom Forstdienst, NSI, Gemeinden und Schutzorganisationen
- Erholung und Sport: von den Nutzniessern und Gemeinden kommen.

Zur Zeit können verschiedene Massnahmen von Bund und Kanton unterstützt oder abgegolten werden (im Rahmen der bewilligten Kredite). Die Priorität der Massnahmen richtet sich nach den Objektblättern.

4.2 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.21 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Umsetzung der einzelnen Objekte sind, so weit möglich, auf den entsprechenden Objektblättern aufgeführt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die maximalen finanziellen Auswirkungen der Regionalen Waldplanung umgerechnet auf die Gültigkeitsdauer der Planung (15 Jahre) dargestellt. Diese Kostenschätzung ist aus folgenden Gründen mit grossen Unsicherheiten verbunden:

- Die einzelnen Objekte basieren auf unterschiedlichem Projektierungsstand.
- Die Umsetzung der Planung richtet sich nach dem Willen und den Möglichkeiten der Waldbesitzer sowie den verfügbaren öffentlichen Mitteln.

Die maximalen Kosten im Gebiet des RWP „Frienisberg-Laupenamt“ während den nächsten 15 Jahren (inkl. Beiträge für die aufgrund der aktuell gültigen Waldgesetzgebung beitragsberechtigten Massnahmen):

Kategorie	Gesamtkosten	Beitrag Bund und Kanton	Rest- kosten
Schutz vor Naturgefahren (Objekte 11-18)	731'500	701'500	30'000
Holzproduktion (Objekte 21-24)	3'952'000	295'000	3'657'000
Naturschutz (Objekte 30-39)	344'500	344'500	0
Freizeit, Erholung, Sport (Objekte 41-43)	470'000	0	470'000
Allgemeines (Objekte 51 - 53)	221'000	15'000	206'000
Total	5'719'000	1'356'000	4'363'000

Bemerkungen zur Tabelle

- Kosten Schutz vor Naturgefahren: ca. Fr. 700'000.-- Diese Mittel wurden bisher nur teilweise unter diesem Titel abgehandelt.
- Kosten bei der Holzproduktion umfassen ca. Fr. 4'000'000.-- vor allem zur Verbesserung der Infrastruktur. Bund und Kanton tragen voraussichtlich dazu nichts bei.
- Kosten für Natur und Landschaft betragen ca. Fr. 350'000.--. Bisher wurden weniger Mittel für diesen Bereich eingesetzt.
- Freizeit und Erholung:
Die Besteller dieser Leistungen (Gemeinden, Region, Vereine, Sponsoren...), müssen noch gefunden und definiert werden. Die Finanzierung der Massnahmen im Bereich Freizeit und Erholung von rund Fr. 220'000.-- sind nur teilweise sichergestellt. Die Umsetzung hängt von der Bestellung der Leistung ab. Wenn keine Bestellung erfolgt, kann nicht mit einer Umsetzung gerechnet werden.

Nicht zu unterschätzen sind die zusätzlichen Aufwände der Waldeigentümer für Sicherheits- und Absperrmassnahmen bei Holzschlägen in stark frequentierten Wäldern im Umfang von rund Fr. 5.--/m3 im Perimeter, welche die Waldeigentümer heute tragen. Mit den Lenkungskonzepten soll dieser Aufwand reduziert werden.

4.22 Personelle Auswirkungen

Für die Umsetzung des RWP „Frienisberg-Laupenamt“ ist kein Mehrbedarf nötig.

Das vorhandene Personal wird sich schwergewichtig auf die Umsetzung der Objekte von öffentlichem Interesse konzentrieren.

4.3 Nachhaltigkeitskontrolle

Die nachhaltige Waldentwicklung, die Ziele und die Wirksamkeit der geplanten Massnahmen sind wie folgt zu kontrollieren:

a) Allgemeines (siehe Kap 3.11)

Kriterien	Kontrollgrössen	Zielwerte 2021	Kontrollmethoden	Zuständigkeiten für Kontrolle
Holzvorrat	Vorrat pro ha	380 Tfm/ha	Stichproben	WAbt 7
Laubholzanteil	Anteil am Vorrat	40 %	Stichproben	WAbt 7
Waldfläche	GRUDIS Daten	Gleiche Grösse wie heute	GRUDIS Daten	
Wildschäden	Wildschadengutachten	Tragbar nach KS 21	Wildschadengutachten	WAbt 7
Öffentlichkeitsarbeit	- Anzahl Veranstaltungen und Publikationen - Informationstafeln gemäss Objektblatt 52	- Min. 4 pro Jahr - 11 Standorte	- Periodische Berichterstattung - Kontrollkarte	WAbt 7
Energieholz	Menge in m3	Min 15'000 m3/Jahr (ca. 20 % Nutzungsmenge)	Forststatistik	WAbt 7

b) Schutz vor Naturgefahren (siehe Kap. 3.12)

Kriterien	Kontrollgrössen	Zielwerte 2021	Kontrollmethoden	Zuständigkeiten
Waldbau C Projekt	Die vorgesehenen Schutzwaldprojekte sind gestartet	Massnahmen umgesetzt	Projektkontrolle	WAbt 7
Sicherheit auf Strassen	- Schadenfälle - Freihaltestreifen	- Max 4/Jahr - 2/3 realisiert	- Polizeirapporte - Strecken mit klarere Regelung	- KAPO - WAbt 7/ Obering Kreise II+III

c) Holzproduktion (siehe Kap. 3.13)

Kriterien	Kontrollgrössen	Zielwerte 2021	Kontrollmethoden	Zuständigkeiten
Verhältnis Nutzung/Zuwachs		Mindestens 90 % des Zuwachses wird genutzt		WAbt 7
Holzabfuhr	- „Offene“ Strecken gemäss Objektblatt 21	- Alle bezeichneten Strecken offen	Ueberprüfung der Achsen	WAbt 7
Betriebskosten Holzproduktion	Betriebsergebnisse	Min 100 %	Forststatistik	WAbt 7
Holzproduktion	Jährliche Nutzungsmenge	Min 75'000 m ³	Forststatistik	WAbt 7
Lagerplätze	Vertragliche Sicherung von Plätzen	Lagerplätze	Ueberprüfung der Regelung	WAbt 7
Verladeplätze für Elementarereignisse	Vertragliche Sicherung von Plätzen	Verladeplatz und -möglichkeiten	Ueberprüfung der Regelung	WAbt 7

d) Natur- und Landschaftsschutz (siehe Kap 3.14)

Kriterien	Kontrollgrößen	Zielwerte 2021	Kontrollmethoden	Zuständigkeiten
Lebensraum	Neue Naturvorrangflächen	135 ha	Verträge, kommunale Schutzgebiete	WAbt7/NSI/ Gemeinden/ Stab KAWA

e) Freizeit, Erholung, Sport (siehe Kap 3.15)

Kriterien	Kontrollgrößen	Zielwerte 2021	Kontrollmethoden	Zuständigkeiten
Förderung der Erholungsnutzung	Mit Konzepten versehene Punkte	100 % bis 2021	Stand der Konzepte	WAbt 7
Sport- und Lehrpfade	Vertragliche klare Regelung	100 % bis 2021	Abgeschlossene Verträge	WAbt 7

5 Schlussbestimmungen

5.1 Koordination mit anderen Planungen

Der vorliegende Regionale Waldplan ist bei der Waldabteilung 7 Seeland einsehbar. Die behördenverbindliche Planung dient als Grundlage für eigentümerverschuldliche Ausführungsplanungen (z.B. forstliche Betriebspläne, Projekte, Verträge). Die Ergebnisse dieses Planes sollen zudem in zukünftigen Revisionen von Entwicklungskonzepten und Richtplänen einfließen.

Innerhalb des Perimeters gelten zusätzlich die Bestimmungen des Auen-Inventars, insbesondere die speziellen Schutzziele und der obligatorische Einbezug des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bei Vorhaben, Projekten etc.

5.2 Genehmigung, Nachführung, Revision

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Regionalen Waldplanung beträgt vorläufig 15 Jahre. Spätestens im Jahr 2022 ist eine Revision zu prüfen. Die Nachführung der Objektblätter und die Aktualisierung der Planungsgrundlagen erfolgt durch die Waldabteilung 7. Sie ist auch für die Revision der Planung zuständig.

Die Abänderung von Objektblättern oder die Aufnahme neuer Objektblätter ist möglich, wenn

- Naturereignisse dies erfordern
- neue Rahmenbedingungen in Kraft treten
- Behörden begründete Anträge stellen
- Waldeigentümer begründete Anträge stellen
- bessere Lösungsmöglichkeiten vorliegen.

Solche Änderungen oder Ergänzungen des Regionalen Waldplanes sind der gesetzlichen Mitwirkung zu unterziehen. Das KAWA regelt das Bewilligungsverfahren.

Der Regionale Waldplan tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.